

Registrierung von Lebensmittelbetrieben

Vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sind Lebensmittelunternehmer nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 verpflichtet, sich bei der zuständigen Behörde registrieren zu lassen.

Nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 dürfen Lebensmittelunternehmer in der Gemeinschaft hergestellte Erzeugnisse tierischen Ursprungs unter anderem nur in den Verkehr bringen, wenn sie ausschließlich aus Betrieben stammen, die von der zuständigen Behörde registriert oder, sofern nach der Verordnung erforderlich, zugelassen worden sind.

Als Lebensmittelunternehmen gelten nach Artikel 3 Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 alle Unternehmen, die mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln hängende Tätigkeiten ausführen. Hierzu zählen mithin auch reine Schankwirtschaften oder auch Agenturen, die mit Lebensmitteln handeln.

Zuständige Behörde für die Registrierung der Unternehmen im Landkreis Bernkastel-Wittlich ist die

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich

Fachbereich Veterinärdienst und Lebensmittel

Kurfürstenstr. 16

54516 Wittlich

Wann ist eine Meldung vorzunehmen?

- vor der Neueröffnung eines Lebensmittelunternehmens
- bei der Schließung eines Lebensmittelunternehmens
- bei wesentlichen Veränderungen, wie z. B.
 - Änderung der Personen- bzw. Adressdaten des Lebensmittelunternehmers
 - Änderung der Bezeichnung oder Adresse von Betriebsstätten
 - Änderung der Betriebsart / Tätigkeit
 - Änderung des Produktsortiments

Welche Daten müssen gemeldet werden?

- Bezeichnung und Adresse der Betriebsstätte und gegebenenfalls weiterer Betriebsstätten
- Personen- und Kontaktdaten des verantwortlichen Lebensmittelunternehmers
- Betriebsart / Tätigkeit (allgemeine Beschreibung, z.B. Gaststätte, Imbiss, Pizza-Service, Hofladen)
- Angaben zum Produktsortiment
- Angaben zu einer eventuell vorangehenden Nutzung der Betriebsstätte

Die Meldepflichten nach den lebensmittelrechtlichen Bestimmungen bestehen unabhängig von einer Gewerbeanmeldung bei den allgemeinen Ordnungsbehörden. Für die Meldung der Daten steht ein Meldeformular (s. Vordruck) zur Verfügung, das an die o. a. Adresse zu senden ist.